

Einsatz von ZOOM an der Technischen Universität Darmstadt

Die Nutzung von ZOOM wirft Fragen zum Datenschutz und zur Datensicherheit auf. Mit diesen Fragen haben sich der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst auseinandergesetzt.

Wir sehen ZOOM nicht als die perfekte Lösung, die allen Anforderungen gerecht wird. Der Einsatz von ZOOM ist aber vor dem Hintergrund, ein gut nutzbares Werkzeug für die Online – Lehre anbieten zu wollen, vertretbar. Das Präsidium der TU Darmstadt hat ZOOM deshalb im Bewusstsein, dass es keine Lösung gibt, die gleichzeitig technisch skalierbar, stabil, datenschutzrechtlich optimal, nach dem neuesten Stand gesichert und bezahlbar ist, zugelassen.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat Videokonferenzsysteme an den Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 Ziff. d) und e) gemessen. Er hat aktuell eine positive Bewertung vorgenommen. Die erhältlichen Videokonferenzsysteme gelten als erlaubt.

<https://datenschutz.hessen.de/videokonferenzsysteme-schulen>

Diese Einschätzung gilt ausdrücklich für den Einsatz von Videokonferenzsystemen an Schulen.

Auf Anfrage des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst hat der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit am 29.04.20 bestätigt, dass die positive Einschätzung auch für den Einsatz von Videokonferenzsystemen an Universitäten gilt.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst sich am 29.04.20 dieser Auffassung angeschlossen und mitgeteilt, dass der Einsatz von ZOOM in der Online-Lehre an Universitäten und Hochschulen in Hessen im Sommersemester 2020 durch die Rechtsaufsicht akzeptiert wird.

Diese Erlaubnis gilt allerdings nur mit Einschränkungen:

- ZOOM darf nur im Rahmen von Lizenzen genutzt werden, die von der Technischen Universität Darmstadt zur Verfügung gestellt werden.
- ZOOM ermöglicht es, durch Einstellungen die Datenschutzkonformität zu verbessern. Die Einstellungen müssen studiert und so genutzt werden, dass personenbezogene Daten nur dann genutzt werden, wenn dies unbedingt notwendig ist. Dies setzt das HRZ so um.
- Die Nutzung von vertraulichen Daten ist zu vermeiden

Unter diesen Voraussetzungen können die Risiken für das allgemeine Persönlichkeitsrecht minimiert und ZOOM aus unserer Sicht eingesetzt werden.

Das Datenschutz – Team der TU Darmstadt